

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:

Für Inländer (wosu aber nach der Verordnung vom 5. Novbr. 1841 die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden), 1) Geburtschein, 2) Blatternschein, 3) Confirmationsschein, 4) Schein, daß keine Armenunterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath, oder Todtenchein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militairfreischein, 7) Führungszeugnisse, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular). Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme- oder Heimathschein.

Daß N. N. aus N. N. hieselbst Heimathrechte besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Verarmungsfalle hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte öftr erworben haben, wird hiedurch bescheinigt.

Brand-Commissions-Laren.

Einschreibegelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude 1/2 pEt.
b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebaute Gebäude 1/2 pEt.

Transportgelder.

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme v. 1600 Pf 1 Pf 58 3/4 für je 500 Pf mehr
b. Bei Umschreibungen in Folge Erbanges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämienegelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eingetragte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und Septemör ... 1/2 pEt. im Januar, Februar und März ... 1/2 pEt. im October, November und Decbr. 1/2 pEt. im April, Mai und Juni ... 1/4 pEt.

Laut Ministerialschreiben vom 9./13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commission genehmigt worden und in Kraft getreten.

Gebühren für die Taxatoren.

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur künftigen Brandcasse bis zu einem Versicherungswert von 3000 Pf ... 2 Pf - 3
für den Stadtbaumeister ... 1 Pf 16
für den Zimmermeister ... 1 Pf 16
für den Maurermeister ... 1 Pf 16
für jede 500 Pf mehr, erhält jeder der Taxatoren anßerdem 10 Pf.

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.
b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren, ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1 Pf 6 3/4 pr. Gebäude.

Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen.

- 1. Beaufsichtigung projectirter Anlagen ... 8 Pf
2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel ... 4
3. Besichtigung nach Vollendung des Baues ... 4
4. Jede Besichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal) ... 4
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen ... 6

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur 1/2 der Anfsätze gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unachtsigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anfsatz.

Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel länger, so wird jede angefangene 2 Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Verzeichniß derjenigen Bürger, welchen im Jahre 1860 die Stadtarbeiten und Lieferungen übertragen worden sind.

Table listing various trades and their assigned workers for 1860, including categories like Baumaterialien, Blei- u. Schieferbedeker, Buchbinder, Glaser, Klempner, Korbmacher, Kupferschmiede, Maler, Maurer, Pumpenmacher, Rademacher, Sattler u. Tapezierer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreibmaterialien, Zeiler, Steinbruder, Steinbauer, Tapetenlieferung, Tischler, Mobilientischler, and Zimmermeister.

Soiled Document

Bleed Through

Table with 2 columns: Class (Klasse) and page numbers, listing items 1 through 32.

Beerbig

Erdgeld an die An das Armen An das Armen An den Quert An den Todter An den Todteng An die Kloster An die Leichen

Gebühr an die

Für Beert Gebühren zu e Für Leiche werden, sind b führung der Le Bei Beerd Leichenakten nic Für die E angeordnete Ge Wenn dur unzeitig gebore an den Leichen